

## Invalidenversicherung (IV) 2009

Die Invalidenversicherung oder kurz die IV, ist ein wichtiges Element unseres Systems der Sozialen Sicherheit. Ihr Ziel ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu vermindern oder zu beseitigen. Dafür hat die Invalidenversicherung zahlreiche Eingliederungsinstrumente. Gleichzeitig wird die verbleibende Erwerbsfähigkeit genauer geprüft, bevor eine Rente zugesprochen wird. Dank frühzeitiger Erfassung, intensiver Begleitung und aktiver Mitwirkung können mehr Behinderte (teil-)erwerbstätig bleiben. Dabei gibt es auch Anreize für Arbeitgeber, Behinderte weiter zu beschäftigen.

### Leistungsanspruch

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben Versicherte, die wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens für längere Zeit oder bleibend erwerbsunfähig sind.

Folgende Personen können den Anspruch geltend machen: die Versicherten selbst oder ihre gesetzliche Vertretung, Ehefrau oder Ehemann, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Behörden oder Dritte, welche die Versicherten regelmässig (finanziell) unterstützen oder dauernd betreuen. Wenn Dritte den Anspruch geltend machen, müssen sie von der versicherten Person von der Schweigepflicht befreit werden.

### Leistungen der Invalidenversicherung

#### Früherfassung

Durch die frühzeitige Erfassung von Personen, die wegen eines Gesundheitsschadens arbeitsunfähig geworden sind, soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden. Die IV hat die Möglichkeit, präventiv tätig zu sein.

Personen, die gesundheitsbedingt länger als einen Monat arbeitsunfähig sind oder innerhalb eines Jahres regelmässige Absenzen aufweisen, sollen der IV-Stelle möglichst rasch gemeldet werden.

Zur Meldung berechtigt sind: Arbeitgeber, Versicherte oder ihr gesetzlicher Vertreter, Familienangehörige im selben Haushalt, Ärztinnen und Ärzte, Sozial- und Privatversicherungen sowie die Sozialhilfe.

#### Frühintervention

Mit den Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz für die versicherte Person erhalten bleiben oder ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des Betriebes gefunden werden. Auf die Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.

#### Eingliederungsmassnahmen

Dazu gehören: Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit, Umschulung, Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf, aktive Arbeitsvermittlung, Integrationsmassnahmen und Kapitalhilfe.

#### Taggelder

Taggelder werden in der Regel während der Durchführung von medizinischen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet. Der Anspruch besteht frühestens ab vollendetem 18. Altersjahr.

#### Medizinische Massnahmen bis zum vollendetem 20. Altersjahr

Sie umfassen medizinische Massnahmen zur Behandlung anerkannter Geburtsgebrechen und medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Erwerbsfähigkeit dauernd wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Die Behandlung von Krankheiten oder Unfällen gehört in den Zuständigkeitsbereich der Kranken- oder Unfallversicherung.

#### Hilfsmittel

Die Invalidenversicherung übernimmt von ihr anerkannte Hilfsmittel, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Schulung, zur Ausbildung, zur funktionellen Angewöhnung, zur Fortbewegung, zur Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und zur Selbstsorge notwendig sind.

#### Reisekosten

Die Invalidenversicherung übernimmt Reisekosten zur Abklärung des Leistungsanspruchs und zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen.

### Invalidenrenten

Invalidenrenten können aufgrund einer langdauernden Krankheit ausgerichtet werden.

Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können.

Der Anspruch entsteht nach einem Jahr, sofern die rentenbegründende Erwerbseinbusse immer noch vorliegt. Dabei muss eine Erwerbseinbusse von mindestens 40% ausgewiesen sein.

Die Invalidenrente kann frühestens 6 Monate nach Eingang der IV-Anmeldung, nach dem vollendeten 18. Altersjahr für die Dauer der rentenbegründenden Invalidität und längstens bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente gewährt werden.

Bei einem Invaliditätsgrad ab 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50% auf eine halbe, ab 60% auf eine Dreiviertels- und ab 70% auf eine ganze Rente. Invalidenrenten unter 50% werden in der Regel (Ausnahme Staatsangehörige der EU- und EFTA-Länder) nur an Versicherte ausbezahlt, die in der Schweiz wohnhaft sind.

### Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigungen werden für in der Schweiz wohnhafte Behinderte, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen, Fortbewegung usw.) regelmässig auf Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen sind, ausgerichtet. Bei Erwachsenen kann auch die Notwendigkeit der lebenspraktischen Begleitung berücksichtigt werden.

Der Anspruch entsteht in der Regel nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Hilflosigkeit.

Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen (leichter, mittlerer, schwerer Grad).

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht für minder- und volljährige Personen. Bei Minderjährigen wird der Betrag täglich, bei Volljährigen monatlich festgesetzt.

Bei Aufenthalt zu Hause besteht Anspruch auf die doppelte, bei Heimaufenthalt auf die einfache Entschädigung.

Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung von mindestens 4 Stunden pro Tag benötigen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Bei Heimaufenthalt wird dieser Zuschlag nicht gewährt.

### Anmeldung und Auskünfte

Bei allen Sozialversicherungen gilt der Grundsatz «Keine Leistung ohne Anmeldung». Das Anmeldeformular für Leistungen der Invalidenversicherung kann kostenlos bei der IV-Stelle des Wohnkantons, bei den AHV-Gemeindezweigstellen, oder via Internet bezogen werden.

Versicherte mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich müssen ihre Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, einreichen.

Der Anmeldung sind die AHV-Ausweise (der versicherten Person und gegebenenfalls ihres Ehepartners bzw. ihrer Ehepartnerin) sowie Kopien von Personalausweisen (z. B. Schriftenempfangsscheine, Familienbüchlein oder Ausländerausweise) beizulegen.

Für Auskünfte steht die IV-Stelle der SVA Zürich gerne zur Verfügung.